



Budapestre vonatkozó újságcikkek

Osztályozás

Tárgy

333.32

Hely

Idő

1918

Személy

Szerző:

Cím:

Forrás:

Myp.

1918 IV. 7.

(Hely)

(Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

Orientierung des Publikums über Wohnungsfragen.

Budapest, 6. April.

Das Budapester Zentralwohnungsamt veröffentlicht eine Kundmachung, die sowohl die Mieter als auch die Vermieter darüber orientiert, an welche Behörden sie sich in Wohnungsfragen zu wenden haben.

Astermieter haben sich wegen Herabsetzung des Mietzinses an das Bezirkswohnungsamt zu wenden, das überhaupt in allen strittigen Mietzinsfragen zu entscheiden hat.

Alle freien oder freierwerbenden Wohnungen und anderen Lokalitäten muß der Vermieter innerhalb dreier Tage dem Zentralwohnungsamt anmelden; wird eine Wohnung oder eine andere Lokalität vermietet, so hat der Vermieter auch dies unverzüglich anzumelden.

Um die Bewilligung zur Steigerung des Mietzinses für mittelgroße Wohnungen oder für Wohnungen in während des Krieges erbauten Häusern muß der Vermieter beim Bezirkswohnungsamt ansuchen. Im Falle von Steigerungen des Mietzinses für große Wohnungen, Geschäfts- und sonstige Lokale hat sich der Mieter, wenn er die Steigerung übermäßig hoch findet, an das Bezirkswohnungsamt zu wenden. Wurde der Kauf der Möbel als Bedingung der Miete gestellt, so hat der Mieter die Anzeige bei der V. Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

Die Abstellung von Mißständen sanitärer Natur (Unreinlichkeit der Höfe und Flure, Verstopfung der Kanäle usw.) ist bei den Bezirksvorstellungen zu verlangen.

Ueber die Gültigkeit der Kündigungen, die von Seiten der Vermieter erfolgt sind, entscheiden die Wohnungskommissionen, wenn es sich um in Astermiete befindliche Wohnungsteile (Zimmer) oder vermietete Lokalitäten handelt. Die Beurteilung von außerordentlichen

und sofort in Kraft tretenden Kündigungen, die aus dem Grunde erfolgt sind, weil der Mieter den Zins nicht entrichtet hat, gehört in den Wirkungskreis des Bezirksgerichtes, desgleichen hat das Bezirksgericht auch über die Gültigkeit solcher Kündigungen zu entscheiden, die aus besonderen, in dem Mietvertrag angeführten Gründen erfolgt sind. In Fällen, wo der Mieter die Wohnung gekündigt hat, entscheidet ebenfalls das Bezirksgericht.

Falls die Benutzung einer Wohnung durch irgendwelche Mängel oder Defekte verhindert wird, hat man sich bei der zuständigen Bezirksvorstellung zu beschweren.

Um die Verlängerung des Termins zur Bezahlung von Mietzinsrückständen hat man bei der Wohnungskommission anzusuchen.

Gesuche um Requirierungen von Wohnungen oder Lokalitäten sind beim Zentralwohnungsamt einzureichen. Die Vermietung von Wohnungen (Hotelräume inbegriffen) für Kanzlei- und Geschäftszwecke kann nur mit Genehmigung des Zentralwohnungsamtes erfolgen. Wenn die Zentralheizung mangelhaft funktioniert und die Mieter die Zentralheizung übernehmen wollen, hat man sich an das zuständige Bezirks-Wohnungsamt zu wenden. Die Gebühren für Zentralheizung und Warmwasserlieferung darf der Vermieter nur mit Bewilligung des Bezirks-Wohnungsamtes erhöhen.

Ohne Wohnungszertifikat können Wohnungen nicht bezogen werden. Solche Zertifikate erhält der Mieter vom Zentralwohnungsamt.

Klagen gegen Wohnungsvermittler sind beim Zentralwohnungsamt einzureichen.

Gesuche um die Räumung von Wohnungen auf Grund angenommener Kündigung usw. sind an das Bezirksgericht zu richten, während Klagen wegen Forderung von Rücktritts- und Wohnungsbenützungsgebühren oder anderen verbotenen Gegenleistungen beim Zentralwohnungsamt oder bei der V. Stadthauptmannschaft einzubringen sind.

Ueber Liftbenützungsangelegenheiten entscheiden die Bezirksvorstellungen.

Um polizeiliche Brachialgewalt in Wohnungsangelegenheiten hat man sich, wenn es sich im Sinne der bestehenden Gesetzesbestimmungen um die Zurückbehaltung der in den gemieteten Räumen befindlichen Mobilien handelt, an die Stadthauptmannschaften zu wenden. Das Zentralwohnungsamt kann im Notfalle durch Inanspruchnahme polizeilicher Brachialgewalt requirierte Lokalitäten evaluieren.

In Feuerpolizeiangelegenheiten wende man sich an die Bezirksvorstellungen.

Unbemittelte erhalten Auskünfte in Wohnungsangelegenheiten von der Rechtschutzabteilung der Wohlfahrtszentrale.

Der Hauseigentümer hat die leeren Wohnungen und sonstigen zu vermietenden Räume, ferner die Aster- und Bettmieten auf Plakaten, die am Haustor auszuhängen sind, anzukündigen; die Drucksorten sind bei den Wohnungsämtern erhältlich.

Die erwähnten Behörden stehen dem Publikum in Wohnungsangelegenheiten zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Das Zentral-Bezirksgericht und die Wohnungskommissionen (für die Pester Seite), V., Markó-utca 25, von 9 bis 1 Uhr; das Bezirksgericht für die Bezirke I bis III und die Ofner Wohnungskommission, II., Fő-utca 75, von 9 bis 1 Uhr; die Bezirksvorstellungen von halb 9 Uhr bis 2 Uhr; die Bezirks-Wohnungsämter von 4 bis 7 Uhr nachmittags; die Bezirkshauptmannschaften von 9 bis 2 Uhr; das Zentralwohnungsamt, IV., Cséu-ut 2, von halb 9 bis 2 Uhr und von 8 bis 6 Uhr; die Rechtschutzsektion der Wohlfahrtszentrale, VIII., Főherceg-Sándor-utca 8, von 9 bis 1 Uhr.